

Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG)
Société cynologique suisse (SCS)
Società cinologica svizzera (SCS)



Reglement **der Arbeitsgemeinschaft für das** **Gebrauchs- und Sporthundewesen**

RGS

1. Ausgabe 2012

Entwurf 3 vom 15. August 2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	4
I. Teil: Organisation	6
Organe und Funktionäre	6
Die Delegiertenkonferenz (DKGS)	6
Die Technische Kommission (TKGS)	7
Funktionäre	8
Arbeitsgruppen	9
Finanzen	9
Publikation	10
II. Teil: Durchführung von Prüfungen	11
Prüfungen	11
Spezialfälle von Prüfungen	11
Anmeldung und Ausschreibung	11
Organisation der Prüfung	13
Leistungshefte	15
Anmeldung und Zulassung zur Prüfungsteilnahme	17
Aufbau	20
Durchführung	20
Spezialmedaille	22
Internationale Titel	23
Spezielle Bestimmungen zu Teilprüfungen und Vorführungen	23
Meisterschaften	24
Nationalmannschaften	27
III. Teil: Allgemein, Tierschutz, Aufsicht, Kontrolle	28
Unterstellung, Versicherung	28
Tierschutzbestimmungen	28
Aufsicht und Kontrollen	28
IV. Teil: Beschwerden und Sanktionen	30
Beschwerden	30
Sanktionen	30
Rekurs	33
Übergangs- und Schlussbestimmungen	34



Gestützt auf Artikel 35 der Statuten der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG
erlässt die Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen folgendes

Reglement

ENTWURF

Einleitung

Artikel 1: Geltungsbereich

Das Reglement der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (RGS) ist verbindlich für alle der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Lokalsektionen und Rasseclubs der SKG (in der Folge unter „Sektionen“ zusammengefasst) und deren Mitglieder.

Es ist massgebend für alle Fragen des Gebrauchs- und Sporthundewesens, welche nicht durch die SKG-Statuten oder übergeordnete Vorschriften der FCI geregelt sind.

Artikel 2: Vorrang gegenüber anderen Reglementen und Prüfungsordnungen

Bei Widersprüchen zwischen anderen Reglementen des Gebrauchs- und Sporthundewesens, insbesondere den Prüfungsordnungen und dem vorliegenden Reglement, gehen die Bestimmungen dieses Reglements den anderen Reglementen vor.

Artikel 3: Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

AGGS	Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen der SKG
Helfer Abteilung C (HL)	Synonym für Schutzdiensthelfer.
Hundeführer (HF)	Person, welche mit einem Hund an einer Veranstaltung teilnimmt.
Klasse (KI)	Kombination aus Sparte und Stufe, beispielsweise „Begleithund 1 (BH 1)“.
Mitglied	Person, die in einer Lokalsektion oder einem Rasseclub, welcher der Arbeitsgemeinschaft angehört, Vereinsmitglied ist.
Prüfungsordnung (PO)	Reglement, welches die Bestimmungen zu einer oder mehrerer Sparten enthält. Nationale Prüfungsordnungen werden von der DKGS erlassen, internationale Prüfungsordnungen vom zuständigen Gremium der FCI.
Leistungsrichter (LR)	Person, welche den Status als Leistungsrichter hat.
Schutzdienst (SD)	Disziplin oder Abteilung der Sparten IPO, MR und VPG, auch „Abteilung C“ genannt.
Schutzdiensthelfer (SDH)	Person, welche im sportlichen Schutzdienst als Figurant wirkt, auch „Helfer Abteilung C“ genannt.
Sektion	Verein, welcher als Lokalsektion oder Rasseclub der SKG angehört.
SHSB	Abkürzung für „Schweizerisches Hundestammbuch“.
Sparte	Von der AGGS anerkannte Hundesportart, beispielsweise „Begleithund“.
Stufe	Niveau innerhalb einer Sparte, beispielsweise Stufe 1 der Sparte Begleithund. Die Kombination aus Sparte und Stufe wird auch Klasse genannt.
Veranstaltung	Als Veranstaltungen im Sinne dieses Reglements gelten Prüfungen (Einstiegs-, Teil- und Leistungsprüfungen), Meisterschaften, Kurse, Vorführungen, Übungen und vergleichbare Anlässe, unabhängig davon, ob diese durch die TKGS, durch Sektionen oder durch von diesen beauftragte Dritte organisiert bzw. durchgeführt werden.

Artikel 4: Internationale Sparten

Die AGGS erkennt folgende von der FCI kontrollierten internationalen Sparten und deren Klassen an:

IPO	Internationale Prüfungsordnung Klassen IPO 1 bis IPO 3
FH	Fährtenhund Klassen FH 1 und FH 2
IPO-FH	IPO Fährtenhund
MR	Mondioring Klassen MR 1 bis MR 3

Die Bestimmungen zu diesen Klassen sind im *Leitfaden für die internationalen Gebrauchshundeprüfungen und die internationale Fährtenhundprüfung der FCI* („Internationale Prüfungsordnung“) bzw. in der Mondioring-Prüfungsordnung der FCI geregelt.

Artikel 5: Nationale Sparten

Die AGGS ist zuständig für die folgenden nationalen Sparten und Klassen:

AD	Ausdauerprüfung
BH	Begleithund 1 bis 3
FH 97	Fährtenhund 97 Klassen FH 97 Klasse 1 bis FH 97 Klasse 3
HGH	Herdengebrauchshunde
LawH	Lawinenhund Klassen 1 bis 3
KH	Katastrophenhund
SanH	Sanitätshund Klassen bis 3
VPG	Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde Klassen 1 bis 3
WAH	Wasserarbeitshund Klassen 1 bis 4

Die Klassen der Sparte HGH sind in einem separaten „Arbeitsprüfungsreglement Herdengebrauchshunde“ (APR-HGH) geregelt. Die Bestimmungen zu den übrigen nationalen Klassen sind in der Nationalen Prüfungsordnung NPO geregelt.

Diese Reglemente bzw. Prüfungsordnungen werden gemäss Art. 35 der SKG-Statuten von der DKGS erlassen und vom ZV der SKG genehmigt.

I. Teil: Organisation

Organe und Funktionäre

Artikel 6: Organe

Gemäss Art. 34 der SKG-Statuten sind die Organe der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen:

1. Die Delegiertenkonferenz (DKGS)
2. Die Technische Kommission (TKGS)

Artikel 7: Funktionäre

Funktionäre der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen sind:

1. Die Leistungsrichter, Leistungsrichter-Anwärter, Leistungsrichter-Instruktoren und Leistungsrichter-Experten
2. Die Schutzdiensthelfer und Schutzdiensthelfer-Instruktoren
3. Die Kursleiter und -instruktoren
4. Delegierte in FCI-Kommissionen
5. Mannschaftsleiter der Nationalmannschaften
6. Weitere Funktionäre

Artikel 8: Arbeitsgruppen

Die TKGS kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder Projekte temporäre oder ständige Arbeitsgruppen einrichten.

Die Delegiertenkonferenz (DKGS)

Artikel 9: Ordentliche Delegiertenkonferenz

Die ordentliche Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen der SKG (DKGS) wird mindestens alle drei Jahre durch die TKGS einberufen.

Artikel 10: Ausserordentliche Delegiertenkonferenz

Eine ausserordentliche Delegiertenkonferenz kann bei dringenden Geschäften durch Beschluss der TKGS einberufen werden. Ein Begehren auf Durchführung einer ausserordentlichen Delegiertenkonferenz kann auch durch mindestens einen Fünftel der Sektionen gestellt werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen DKGS ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens anzusetzen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen DKGS ist bei einer Vakanz des Präsidiums erforderlich oder wenn die TKGS nicht mehr statutenkonform zusammengesetzt ist.

Artikel 11: Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der DKGS richtet sich nach Art. 35 der SKG-Statuten.

Artikel 12: Aufgaben

Die Aufgaben der DKGS sind in Art. 35 der SKG-Statuten geregelt. Es sind dies:

1. Wahl der Technischen Kommission (TKGS) als ausführendes Organ;
2. Erlass von Reglementen, die im Rahmen der Statuten den Aufbau und die Organisation der

Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Durchführung der DKGS sowie die Rechte und Pflichten der TKGS festlegen;

3. Erlass der Reglemente, Prüfungsordnungen und weiteren Bestimmungen betreffend die sportliche Ausbildung von Hundeführern und Hunden.

Die von der DKGS erlassenen Reglemente und Prüfungsordnungen unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Artikel 13: Einberufung

Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor der Durchführung unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste in den Publikationsorganen veröffentlicht werden.

Artikel 14: Leitung

Die DKGS wird vom TKGS-Präsidenten eröffnet und geleitet, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.

Für umstrittene Geschäfte oder Wahlen kann auf Antrag ein Tagespräsident gewählt werden. Der Antrag dazu muss bei der Behandlung der Traktandenliste gestellt werden.

Artikel 15: Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der DKGS wird Protokoll geführt. Die Protokollführung wird durch die TKGS sichergestellt.

Die Verhandlungen können auf Tonträger aufgezeichnet werden, um die Protokollführung zu erleichtern. Ist dies der Fall, weist der Präsident bei der Begrüssung auf diesen Umstand hin.

Die Protokolle werden in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Artikel 16: Anträge

Anträge der Sektionen zuhanden der DKGS sind bis 30. September schriftlich beim Präsidenten der TKGS einzureichen.

Artikel 17: Beschlüsse und Wahlen

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden; sie können jedoch der TKGS zur Prüfung und Antragstellung an die nächste Delegiertenkonferenz überwiesen werden.

Jede reglementsconform einberufene Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig. Die DKGS beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenkonferenz nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen.

Der Präsident wird einzeln gewählt, für die übrigen Mitglieder der TKGS ist eine gemeinsame Wahl möglich. Sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, muss die Wahl der Mitglieder geheim durchgeführt werden.

Die Technische Kommission (TKGS)

Artikel 18: TKGS

Die Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (TKGS) ist das ausführende Organ der AGGS (Art. 36 der SKG-Statuten).

Artikel 19: Aufgaben

Die Aufgaben der TKGS sind in Art. 36 der SKG-Statuten geregelt.

Artikel 20: Organisation

Die TKGS besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die TKGS selber.

Die Aufgaben der TKGS werden durch die TKGS zu Ressorts zusammengefasst. Die TKGS legt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ressortleiter in einem Pflichtenheft für jedes Ressort fest.

Die Zuteilung der Ressorts auf die Mitglieder erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der TKGS. Ein TKGS-Mitglied kann die Leitung mehrerer Ressorts inne haben.

Artikel 21: Beizug von Funktionären und Bildung von Arbeitsgruppen

Die TKGS kann für bestimmte Aufgaben Funktionäre beiziehen oder Arbeitsgruppen bilden.

Die Funktionäre bzw. Mitglieder der Arbeitsgruppen können, müssen aber nicht Mitglieder der TKGS sein.

Die Verantwortung für die korrekte Erledigung der Aufgaben und die Führung der Funktionäre bzw. Arbeitsgruppen obliegt in jedem Fall der TKGS bzw. dem jeweiligen Ressort-Leiter.

Artikel 22: Sitzungen

Die TKGS hält jährlich nach Bedarf sechs bis zwölf Sitzungen ab, um die laufenden Geschäfte zu erledigen.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten mindestens sieben Tage vor der Durchführung und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge müssen mindestens zehn Tage vor der Durchführung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidenten eingereicht werden.

Artikel 23: Beschlüsse

Die TKGS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die TKGS fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Dafür ist Einstimmigkeit notwendig.

Artikel 24: Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der TKGS wird Protokoll geführt.

Die Verhandlungen können auf Tonträger aufgezeichnet werden, um die Protokollführung zu erleichtern. Ist dies der Fall, weist der Präsident bei der Begrüssung auf diesen Umstand hin.

Artikel 25: Weisungsrecht

Funktionäre und Arbeitsgruppen unterstehen den Weisungen der TKGS.

Funktionäre

Artikel 26: Leistungsrichter, Leistungsrichter-Anwärter, Leistungsrichter-Instruktoren und Leistungsrichter-Experten

Über die Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Prüfung, Brevetierung und den Einsatz der Prüfungsrichter, LR-Anwärter, LR-Instruktoren und LR-Experten bestimmt ein separates Richterreglement (LR-O).

Artikel 27: Schutzdiensthelfer (SDH) und SDH-Instruktoren

Über die Zulassung, Aus- und Weiterbildung, Prüfung und Brevetierung der Schutzdiensthelfer und SDH-Instruktoren bestimmt das vom BVET genehmigte Ausbildungskonzept für Schutzdiensthelfer.

Die TKGS kann Lizenzen anderer vom BVET für die Schutzdienstausbildung autorisierter Organisationen anerkennen. Durch die Anerkennung gelten die Bestimmungen dieses Reglements sowie der massgebenden Prüfungsordnungen vollumfänglich für die Schutzdiensthelfer dieser Organisationen.

Artikel 28: Kursleiter und Kursinstruktoren

Kursleiter und Kursinstruktoren führen im Auftrag der TKGS die Kurse und Ausbildungseinheiten der TKGS durch. Sie werden von der TKGS ernannt. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem von der TKGS zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

Artikel 29: Delegierte in FCI-Kommissionen

Der Delegierte in die FCI-Gebrauchshundekommission wird vom ZV der SKG auf Antrag der TKGS ernannt.

Die Delegierten in die übrigen FCI-Kommissionen und -Subkommissionen werden von der TKGS ernannt.

Die Delegierten vertreten die TKGS bzw. die SKG und deren Positionen. Sie sind an die Weisungen der TKGS gebunden.

Artikel 30: Mannschaftsleiter der Nationalmannschaften

Die Mannschaftsleiter der einzelnen Nationalmannschaften werden von der TKGS ernannt. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem von der TKGS zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

Die Mannschaftsleiter können, müssen aber nicht Mitglied der TKGS sein.

Artikel 31: Weitere Funktionäre

Die TKGS kann weitere Funktionäre bestimmen. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem von der TKGS zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

Artikel 32: Verhalten

Funktionäre haben sich in jeder Beziehung korrekt und vorbildlich zu verhalten. Die Bestimmungen der Statuten und der massgebenden Reglemente sind strikt zu beachten und zu befolgen.

Arbeitsgruppen

Artikel 33: Auftrag

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsgruppen werden jeweils in einem schriftlichen Auftrag festgehalten.

Artikel 34: Leitung

Die Leitung einer Arbeitsgruppe sollte wenn immer möglich von einem TKGS-Mitglied wahrgenommen werden.

Finanzen

Artikel 35: Mittel

Die TKGS führt eine eigene Unterrechnung innerhalb der SKG-Gesamtrechnung. Sie erhält ihre finanziellen Mittel aufgrund eines alljährlich dem ZV einzureichenden Budgets, durch Einnahmen, die sie selber erwirtschaftet und durch Zuschüsse von der Zentralkasse der SKG.

Artikel 36: Einnahmen

Die TKGS erzielt ihre Einnahmen durch

- a) den Verkauf von Drucksachen, Ausbildungskennzeichen und anderem Material;
- b) das Anbieten von Kursen und Ausbildungseinheiten;
- c) die Lizenzierung von Software und anderen immateriellen Gütern;
- d) das Ausstellen von Leistungsheften;
- e) das Erbringen von weiteren Dienstleistungen;
- f) Sponsoren- und Gönnerbeiträge;

Artikel 37: Preise

Die TKGS legt die Preise und Gebühren für Ihre Leistungen selber fest.

Artikel 38: Abschluss

Der Jahresrechnung der TKGS wird alljährlich im Rahmen der SKG-Gesamtrechnung durch die Rechnungsrevisoren der SKG geprüft. Die Genehmigung der TKGS-Unterrechnung als Teil der SKG-Gesamtrechnung obliegt der DV der SKG.

Publikation

Artikel 39: Publikationsorgane

Publikationsorgane der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen sind:

- a) die Internetpräsenz der Arbeitsgemeinschaft, in der Folge TKGS-Homepage genannt (www.tkgs.ch);
- b) die Publikationsorgane der SKG.

II. Teil: Durchführung von Prüfungen

Prüfungen

Artikel 40: Zweck

Prüfungen sollen auf der Grundlage einer sportlich-fairen Gesinnung und der Beachtung des Tierschutzgedankens Auskunft über den Leistungsstand von Hundeführer und Hund erteilen. Gleichzeitig sollen sie als Zuchtlektion in der Gebrauchshundezucht dazu beitragen, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Hunde im Sinne der Gebrauchstüchtigkeit zu erhalten bzw. zu steigern. Sie dienen ferner zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Fitness.

Im Vordergrund steht dabei der sportliche Wettkampf, wobei das Sporthundewesen jedoch die Basis für das Dienst- und Rettungswesen bilden kann.

Artikel 41: Prüfungsordnung (PO)

Über die an einer Prüfung zu zeigenden Leistungen und deren Bewertung gibt die entsprechende Prüfungsordnung Auskunft. Die Hundeführer und Funktionäre sind zum Bezug der benötigten Prüfungsordnungen verpflichtet.

Artikel 42: Bezug der Unterlagen und von käuflichem Material

Für die administrative Abwicklung der Prüfungen muss eine Lizenz der von der TKGS vorgeschriebenen Prüfungs-Software (in der Folge „TKGS-Programm“) erworben werden.

Leistungshefte, die massgebenden Prüfungsordnungen sowie die Meldekarten sind frühzeitig bei der zuständigen Stelle schriftlich oder über die TKGS-Homepage zu bestellen. Der Versand erfolgt gegen Rechnung oder per Nachnahme.

Notenblätter, Prüfungsmelde- und Bestellformulare für AKZ sind direkt über das TKGS-Programm zu erstellen bzw. auszudrucken. Für den Ausdruck der Richterblätter muss die Papierqualität mindestens 120g betragen.

Artikel 43: Veranstalter

Prüfungen können ausschliesslich durch SKG-Sektionen veranstaltet werden.

Spezialfälle von Prüfungen

Artikel 44: Teilprüfungen (TP)

In den Sparten BH, IPO, SanH und VPG können Teilprüfungen durchgeführt werden. Teilprüfungen sind Prüfungen auf der Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnungen, wobei jedoch keine Nasenarbeiten geprüft werden.

Artikel 45: Interne Prüfungen

Als interne Prüfungen gelten alle Prüfungen, die nicht bei der TKGS angemeldet und von dieser ausgeschrieben werden. Die Resultate solcher Prüfungen dürfen nicht ins LH eingetragen werden.

Anmeldung und Ausschreibung

Artikel 46: Anmeldung

Die Anmeldung der Prüfung erfolgt mittels TKGS-Programm. Soll die Prüfung in den Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden, muss dies bei der Anmeldung angegeben werden.

Die TKGS legt die Anmeldefristen für die einzelnen Publikationen fest.

Die Anmeldung muss die LR und Schutzdiensthelfer enthalten. Bei zweitägigen Prüfungen muss angegeben werden, welche Leistungsrichter an welchen Tagen richten.

Artikel 47: Beschränkung der Teilnehmerzahl

Sektionen können die Teilnehmerzahl pro Prüfung, pro Sparte oder pro Klasse beschränken. Eine solche Beschränkung muss in der Publikation detailliert umschrieben sein. Eine Beschränkung auf weniger als zwölf Teilnehmer pro Prüfung oder auf weniger als sechs Teilnehmer pro Sparte bzw. Klasse ist ungültig.

Der PL ist verpflichtet, denjenigen HF, welche nicht starten können, einen Tag nach Anmeldeschluss Bericht zu geben.

Artikel 48: Weitere Beschränkungen

Sektionen können die Teilnehmer nach weiteren Kriterien wie Vereinszugehörigkeit, Wohnort, Rasse usw. beschränken oder nur eingeladene Teilnehmer zulassen. Die Art der Beschränkung ist in der Ausschreibung anzugeben.

Die Resultate solcher Prüfungen zählen nicht als Qualifikationsresultate für Schweizer Meisterschaften der SKG und für die Verleihung der Spezialmedaille. Davon ausgenommen sind:

- a) Kantonale Meisterschaften;
- b) Regionale Meisterschaften welche das Gebiet mehrerer Kantone umfassen;
- c) Schweizer Meisterschaften der SKG und der Rasseclubs;
- d) Ausscheidungsprüfungen der SKG und der Rasseclubs;

Artikel 49: Folgen ungenügender oder verspäteter Anmeldungen

Mangelhafte oder ungenaue Anmeldungen werden zurückgewiesen. Zu spät eingereichte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Daraus entstehende nachteilige Folgen trägt die Sektion.

Artikel 50: Anmeldung als CACIT-Prüfung

Auf spezielle Anmeldung bei der TKGS können Prüfungen der Klasse 3 (IPO und IRO) als CACIT-Prüfungen erklärt werden. Die Anmeldung hat mindestens sechs Wochen vor der Durchführung zu erfolgen.

Die Gebühren an die FCI gehen zu Lasten der betreffenden Sektion.

Die Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen werden von den betreffenden Rasseclubs festgelegt.

Anlässlich der SKG-Schweizer-Meisterschaft werden das CACT und das Reserve-CACT vergeben. Dies wird in der Anmeldung aufgeführt.

Artikel 51: Änderungen

Bei Sistierung, Umstellung, Ergänzung von LR, Schutzdiensthelfern und anderweitigen Umstellungen von bereits gemeldeten Prüfungen ist der zuständigen Person der TKGS sofort in schriftlicher oder elektronischer Form und noch vor Prüfungsdatum Meldung zu erstatten.

Verschiebungen von Prüfungen können nur dann vorgenommen werden, wenn diese schriftlich der zuständigen Person der TKGS gemeldet werden und durch diese mit dem neuen Prüfungsdatum unter Einhaltung der Fristen ausgeschrieben werden können.

Artikel 52: Prüfungssperren

Am Tage der Richterzusammenkunft sind alle Prüfungsveranstaltungen und Vorführungen in den betroffenen Sparten gesperrt.

Während der Schweizer Meisterschaft aller Rassen dürfen keine anderen Prüfungsveranstaltungen in den betroffenen Sparten durchgeführt werden.

Die TKGS kann in begründeten Fällen auf schriftliches Gesuch Ausnahmen bewilligen.

Artikel 53: Ausschreibung

Die Prüfungen werden durch den Kontrolleur auf der TKGS-Homepage ausgeschrieben. Eine Ausschreibung im „Prüfungskalender für Gebrauchshunde“ und der „rollenden Agenda“ in den Publikationsorganen der SKG erfolgt ebenfalls durch den Kontrolleur, jedoch nur, wenn die Anmeldung gemäss Art. 46 fristgerecht erfolgt ist.

Die TKGS kann die Ausschreibung ablehnen, wenn die Sektion ihre Verpflichtungen gegenüber der TKGS nicht erfüllt hat oder wenn eine Prüfungssperre gegen die Sektion besteht.

Die Ausschreibung richtet sich nach den Eingaben im TKGS-Programm. Wird das deutsche Formular ausgefüllt, erscheint die Ausschreibung auf der Homepage in Deutsch sowie im deutschsprachigen Publikationsorgan. Wird das französische Formular ausgefüllt, erscheint die Ausschreibung auf der Homepage in Französisch sowie im französischsprachigen Publikationsorgan. Werden beide Formulare ausgefüllt erscheint die Ausschreibung in beiden Sprachen und beiden Publikationsorganen.

Schweizer Meisterschaften, Ausscheidungsprüfungen sowie die in der Schweiz stattfindenden internationalen Prüfungen werden in beiden Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben.

Artikel 54: Einsprachen gegen Prüfungsausschreibungen

Einsprachen gegen Prüfungsausschreibungen sind innert acht Tagen nach der Publikation auf der Homepage mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der TKGS zu richten. Der Einspracheentscheid wird von der TKGS gefällt.

Organisation der Prüfung

Artikel 55: Prüfungsleiter (PL)

Die Gesamtorganisation einer Prüfung liegt in den Händen des von der Sektion zu bestimmenden PL. Dieser ist somit die Kontaktperson zwischen der Sektion und der TKGS. Der PL ist für eine reibungslose Abwicklung der Prüfung verantwortlich. Deshalb ist es notwendig, nur fähige Personen, welche das vorliegende Reglement und die in Frage kommenden Prüfungsordnungen genau kennen und Prüfungen einwandfrei organisieren können, für dieses Amt zu bestimmen.

Der PL selbst darf an einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen und kein weiteres Amt ausüben.

Artikel 56: Aufgabe des PL

Die Aufgabe des Prüfungsleiters erstreckt sich speziell auf:

1. Rekognoszieren und Einteilen eines hinreichend grossen Prüfungsgeländes;
2. Stellen und Einarbeiten einer genügenden Anzahl von Helfern (Ordner, Fährtenleger, Schutzdiensthelfer, Büropersonal, etc.);
3. Bereitstellen der benötigten Hilfsmittel und -geräte (Startpfähle/Fähnchen, Sprünge, Sanitätsmaterial, usw.)
4. Vorbereiten der erforderlichen Notenblätter;
5. Kontrolle der Mitgliederkarten und der LH sämtlicher Teilnehmer über die Zulassung zur gemeldeten Stufe;
6. Vorsorge, dass sich HF und Hund vor Beginn der eigenen Arbeit ausserhalb des entsprechenden Arbeitsgeländes befinden;
7. Zuverlässiges und rasches Bereitmachen der Notenblätter und LH für die Rangverkündigung;
8. Überprüfen und ggf. Ergänzen der eingegangenen Daten des HF, des Hundes und der Ergebnisse;

9. Die Prüfungsdaten sind innert 2 Tagen nach der Prüfung elektronisch an die TKGS zu übermitteln. Kommt der PL trotz Mahnung der TKGS dieser Pflicht nicht nach, kann die TKGS Sanktionen gemäss Art. 152 lit. d) ergreifen. Ein allfälliger Mehraufwand der TKGS geht zu Lasten der Sektion.

Artikel 57: Leistungsrichter (LR)

Sofern die jeweilige Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, ist pro 12 Teilnehmer und Tag ein LR zu nominieren. Ein LR darf dabei pro Tag nicht mehr als 36 Abteilungen richten. Für Meisterschaften, Ausscheidungsprüfungen und dergleichen kann die TKGS Sonderregelungen bestimmen.

An Prüfungen, in denen wegen grösserer Teilnehmerzahl Hunde in der gleichen Stufe unter verschiedenen LR getrennt arbeiten, muss eine separate Rangierung erfolgen.

Wenn bei der Prüfung, zufolge der Beteiligung, mehrere LR verpflichtet werden, so ist die Aufteilung der Prüfungsfächer Aufgabe des PL. Bedingung ist jedoch, dass eine Arbeit innerhalb einer Stufe immer durch den gleichen LR zu beurteilen ist, ausgenommen bei getrennter Rangierung. Als eine Arbeit gilt eine komplette Abteilung, ausgenommen die Abteilung A der Sparten BH und VPG, bei welchen die Fährte und das Revier als eigene Arbeiten gelten. Allfällige weitere Ausnahmen sind in der jeweiligen PO zu umschreiben.

Dem LR sind die zu beurteilenden Arbeiten mindestens drei Tage vor der Veranstaltung mittels einer aktuellen Startliste bekannt zu geben.

Kommt eine mit der jeweiligen PO in Widerspruch stehende Arbeitsanlage vor, so muss der LR diese Anlage für ungültig erklären und dann die Arbeit in reglementarischer Ausführung wiederholen lassen.

Der LR darf an einer Prüfung, an der er als LR im Einsatz ist, keinen Hund führen und kein weiteres Amt ausüben.

Der LR darf Hunde nicht richten, deren Eigentümer oder Halter er ist. Ebenso darf er keine Hunde richten, wenn deren Eigentümer oder Halter oder wenn die Personen, die sie vorführen, mit ihm verheiratet sind, mit ihm in eingetragener Partnerschaft leben, mit ihm verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben. Prüfungen, bei denen die LR durch die TKGS bestimmt werden, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Artikel 58: Ausländische Leistungsrichter

Ausländische Leistungsrichter einer FCI-Landesorganisation sind zugelassen.

In der Sparte Mondioring sind auch Leistungsrichter aus Ländern zugelassen, deren FCI-LAO die Sparte Mondioring nicht anerkennt. Die TKGS gibt eine entsprechende Liste heraus.

Die Zulassung von Leistungsrichtern in der Sparte HGH ist im APR-HGH geregelt.

Das Einholen der notwendigen Freigaben oder Bewilligungen der jeweiligen Landesorganisation obliegt dem Prüfungsleiter.

Artikel 59: Schutzdiensthelfer

Als Schutzdiensthelfer an Prüfungsveranstaltungen zugelassen sind lizenzierte Prüfungshelfer, Turnierhelfer und Ausbildungshelfer gemäss Art. 27 hiavor.

Lizenzierte Vereinshelfer und sich in Ausbildung befindende Prüfungshelfer dürfen nur unter der Aufsicht eines SDH-Instruktors und mit schriftlicher Bewilligung der TKGS eingesetzt werden.

Ausländische Schutzdiensthelfer müssen von ihrer jeweiligen Landesorganisation brevetiert sein. Das Einholen der notwendigen Bewilligungen und das Überprüfen der Zulassung obliegen dem Prüfungsleiter. Die TKGS kann eine Liste der anerkannten Lizenzen/Brevets herausgeben.

Über die Anzahl der einzusetzenden Schutzdiensthelfer bestimmt die jeweilige Prüfungsordnung.

Artikel 60: Notenblätter

Dem LR sind die vollständig vorbereiteten Notenblätter zu übergeben.

Ein Doppel, ohne Bemerkungen des LR, ist mit der Eintragung des Prüfungsergebnisses im LH bei der Rangverkündigung dem HF auszuhändigen.

Die Notenblätter werden durch das TKGS-Programm in der benötigten Anzahl gedruckt.

SHSB- oder P-Nummer, Hunde- und Zwingername, Bezeichnung der Rasse sowie Eigentümer müssen genau mit dem LH beziehungsweise mit der Abstammungsurkunde übereinstimmen. Zusatznamen (z.B. Rufnamen) für den Hund sind nicht gestattet.

Ist der HF nicht auch der Eigentümer, so muss der Name des HF auf das Notenblatt eingetragen werden.

Auf einwandfreie Anfertigung der Notenblätter, genaue Eintragungen der Prüfungsergebnisse auf denselben sowie im LH ist besonderes Augenmerk zu richten. Bei allfälligen Korrekturen darf nicht radiert oder mit Tipp-Ex oder ähnlichen Mitteln gelöscht werden. Unrichtige Eintragungen sind zu streichen und die richtigen darüber oder darunter einzusetzen. Änderungen im LH müssen dem LR gezeigt, und von ihm unterschrieben werden.

Leistungshefte

Artikel 61: Leistungshefte (LH)

Das Leistungsheft gilt als offizieller Prüfungsnachweis der AGGS. Pro Hund darf nur ein LH existieren. Für Hunde mit von der SKG anerkannter Abstammungsurkunde werden rote LH ausgestellt, für alle übrigen Hunde grüne LH.

Artikel 62: Ausstellung der Leistungshefte

Leistungshefte werden ausschliesslich durch die TKGS ausgestellt. Die Sektionen bzw. Rasseclubs und deren Ortsgruppen beantragen die LH für ihre Mitglieder acht Wochen vor dem ersten Gebrauch schriftlich bei der zuständigen Person der TKGS. Das von der TKGS vorgesehene Antragsformular ist zu verwenden.

Folgende Dokumente sind dem Antrag beizulegen:

- a) Abstammungsurkunde (bei Hunden mit von der SKG anerkannter Abstammungsurkunde);
- b) Registrierungsnachweis der ANIS mit Chip-Code (Kopie);
- c) Sachkundenachweis (Kopie);
- d) Mitgliederkarte des Eigentümers mit SKG-Marke des laufenden Jahres bzw. des Vorjahres, wenn der Antrag vor dem 1. März gestellt wird;

Die TKGS kann weitere Dokumente oder Nachweise verlangen, wenn dies durch gesetzliche Auflagen oder Bestimmungen der SKG bzw. FCI notwendig sein sollte.

Hunde mit von der SKG anerkannter Abstammungsurkunde müssen im SHSB eingetragen sein.

Das LH kann nur auf den Eigentümer des Hundes ausgestellt werden. Die Angaben zum Eigentümer auf den Dokumenten müssen übereinstimmen.

Jeder Antrag muss die Unterschrift des Eigentümers sowie des Präsidenten und des Aktuars der Sektion tragen.

Artikel 63: Unvollständige Anträge

Bei mangelhaften Anträgen oder fehlenden Beilagen sendet die TKGS den Antrag und die Beilagen zur Ergänzung an die Sektion zurück. Daraus entstehende nachteilige Folgen trägt die Sektion.

Die TKGS kann der Sektion den zusätzlich entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

Artikel 64: Hunde ohne oder mit nicht anerkannter Abstammungsurkunde

Die TKGS führt ein Register der Hunde ohne oder mit nicht anerkannter Abstammungsurkunde, für welche ein LH ausgestellt wurde (P-Register). Die Register-Nummer entspricht der Nummer des grünen Leistungshefts.

Eine Rassebezeichnung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Rasseclubs im LH eingetragen werden.

Für den gleichen Eigentümer kann nur ein einziger Hund ins P-Register eingetragen werden. Davon ausgenommen sind Hunde mit folgenden, von der SKG nicht anerkannten Abstammungsurkunden:

- a) International Sheep Dog Society (ISDS);
- b) Australian Shepherd Club of America (ASCA)
- c) Working Kelpie Council (WKC)
- d) North American Australian Kelpie Registry (NAAKR)

Die TKGS bestimmt, wie die eindeutige Identifizierung des Eigentümers erfolgt, beispielsweise mittels Versicherungs-Nummer.

Artikel 65: LH für im Ausland wohnhafte SKG-Mitglieder

Artikel 60 gilt sinngemäss auch für Mitglieder von SKG-Sektionen, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Verfügt der Hund über eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde, muss er nicht im SHSB eingetragen sein. Im roten LH wird die Abstammungsurkundennummer der ausstellenden LAO eingetragen. Die zuständige Person der TKGS klärt bei der SKG die Gültigkeit der ausländischen Abstammungsurkunde ab.

Artikel 66: Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel durch Verkauf, Tausch, Schenkung, güterrechtliche Auseinandersetzung oder Erbgang wird das LH auf den neuen Eigentümer übertragen. Der Eigentümerwechsel ist der TKGS per Einschreiben unter Beilage des Leistungshefts und der Dokumente gemäss Art. 62 zu melden.

Bei Hunden mit rotem LH muss der neue Eigentümer bereits auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein. Zu diesem Zweck ist der Eigentümerwechsel vorgängig dem Stammbuchsekretariat der SKG zu melden.

Artikel 67: Ersatz von Leistungsheften

Leistungshefte werden von der TKGS ersetzt, wenn ein Originalheft verloren gegangen ist. Der Eigentümer hat einen schriftlichen Antrag unter Beilage der Original-Abstammungsurkunde (ausser bei grünen LH) an die zuständige Stelle der TKGS zu richten.

Der Ersatz eines LH ist kostenpflichtig.

Artikel 68: Zusätzliche Leistungshefte

Wenn ein Leistungsheft vollgeschrieben ist, kann der Eigentümer bei der zuständigen Stelle der TKGS ein weiteres Heft beantragen. Er hat das vollgeschriebene LH zusammen mit dem Antrag einzusenden.

Die zusätzlichen Leistungshefte werden von der TKGS gratis ausgestellt.

Artikel 69: Eintragung der Prüfung

Es sind alle Prüfungen, ob beendet oder nicht beendet in das LH einzutragen und von den LR handschriftlich bestätigen zu lassen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Es ist ein Sektionsstempel zu verwenden, der die vorgedruckte Kolonne nicht überragt.
2. Rang, Qualifikation, Punkte und AKZ sind anhand des LR-Notenblattes einzusetzen. Die Kolonne AKZ ist mit ja oder nein auszufüllen.

3. HF, die mit ihrem Hund die Prüfung nicht beenden, müssen die Gründe des Abbrechens durch den LR in die Kolonne Rang, Qualifikation, Punktzahl und AKZ eintragen lassen.

Artikel 70: Andere Eintragungen

Einzig die TKGS ist berechtigt, andere Eintragungen im LH vorzunehmen.

Artikel 71: Kontrolle der LH durch die TKGS

Die LH können jederzeit von der TKGS zur Kontrolle eingefordert werden. Weigert sich der Eigentümer eines Hundes, das LH und nötigenfalls die Abstammungsurkunde innert der festgesetzten Frist einzureichen, so kann die TKGS Sanktionen ergreifen.

Artikel 72: Fälschungen im LH

Fälschungen im LH werden strafrechtlich verfolgt und können Sanktionen der TKGS nach sich ziehen.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfungsteilnahme

Artikel 73: Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit dem vollständig ausgefüllten Prüfungsmeldeformular der TKGS oder via Internet, falls die durchführende Sektion oder die TKGS diese Möglichkeit anbietet.

Durch die Anmeldung verpflichtet sich der HF, die Prüfungsgebühr zu bezahlen und unterstellt sich dem vorliegenden Reglement sowie den massgebenden Prüfungsordnungen.

Artikel 74: Abmeldung

Eine Abmeldung bis zum Termin des Anmeldeschlusses ist kostenlos.

Beim Abmelden in der Zeitspanne nach dem ausgeschriebenen Anmeldeschluss bis zum Termin der Veranstaltung fallen 50% der Kosten an. Ein Attest oder ein anderer stichhaltiger Nachweis betreffend die Verhinderung muss vorgelegt werden.

Bei Nichterscheinen am Prüfungstag oder Nichtvorweisen eines stichhaltigen Nachweises wird immer die gesamte Prüfungsgebühr fällig.

HF, die trotz eingeschriebener Mahnung die Prüfungsgebühr nicht bezahlen, können vom PL der TKGS gemeldet werden. Diese kann auf Antrag der Sektion Sanktionen aussprechen.

Artikel 75: Zulassung

Der Eigentümer des Hundes und der Hundeführer müssen SKG-Sektionsmitglied sein. Ausgenommen sind Diensthunde von Grenzwache, Polizei und Armee, deren Eigentümer nicht SKG-Mitglied sein muss.

Der Hund muss über ein gültiges TKGS-Leistungsheft verfügen. Diensthunde sind auch mit dem LH ihrer Diensthunde-Organisation zugelassen.

Die jeweilige Prüfungsordnung kann weitere Zulassungsbestimmungen vorsehen.

Ausnahmen betreffend Eigentümer, HF und Startberechtigung müssen durch die TKGS bewilligt werden.

Artikel 76: Zulassung Hunde mit grünem LH

Hunde mit grünem LH sind zu allen Prüfungen zugelassen ausser den folgenden:

- a) Mondioring;
- b) Ausscheidungsprüfungen für FCI-Welt- und Europameisterschaften;
- c) Welt- und Europameisterschaften;
- d) Der FCI unterstehende Prüfungen im Ausland;

e) Meisterschaften der Rasseclubs;

Artikel 77: Zulassung ausländischer HF

Ausländische HF, die Mitglied einer FCI-LAO sind, starten mit dem LH ihrer LAO. Sie können an allen Prüfungen teilnehmen, ausgenommen an den Schweizer Meisterschaften.

Ausländische HF, die Mitglied der SKG sind, starten mit dem roten oder grünen LH der SKG.

Ausländische HF, die in einer Sparte starten, welche in ihrer FCI-Landesorganisation nicht anerkannt ist, müssen ein LH ihrer Organisation vorweisen. Die TKGS gibt eine Liste der betroffenen Sparten und Organisationen heraus. Die Zulassung beschränkt sich auf Prüfungen der entsprechenden Sparte. Ausgeschlossen sind Meisterschaften und CACIT-Prüfungen.

Sie unterziehen sich der jeweiligen Prüfungsordnung und dem vorliegenden Reglement. Der Stufenanstieg gemäss diesem Reglement muss gewährleistet sein.

Artikel 78: Zulassung Hunde anderer Rassen bei Prüfungen der Rasseclubs

Rasseclubs und deren Ortsgruppen können Hunde anderer Rassen und Hunde mit grünem LH zulassen.

Artikel 79: Teilnahme mit dem gleichen Hund in zwei Klassen

Es ist einem HF gestattet, mit dem gleichen Hund in zwei verschiedenen Klassen an einer zweitägigen Prüfung teilzunehmen, sofern die beiden Klassen je an einem Tag abgeschlossen werden.

Artikel 80: Teilnahme mit zwei Hunden

Sofern die massgebende Prüfungsordnung keine andere Bestimmung enthält, ist es einem HF gestattet, mit maximal zwei Hunden an einer Prüfung teilzunehmen.

Es ist jedoch der veranstaltenden Sektion überlassen, ob sie einen HF mit zwei Hunden in der gleichen oder in zwei verschiedenen Klassen starten lässt.

In den Sparten SanH, KH, SH und LawH darf nicht in der gleichen Klasse gestartet werden, wenn es das gleiche Revier/Feld betrifft.

Ist in der PO eine Auslosung vorgesehen, muss diese eingehalten werden.

Artikel 81: Durchführung der Kontrolle

Jeder Teilnehmer hat vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsleiter (PL) das Leistungsheft und die gültige Mitgliederkarte mit der laufenden SKG-Marke abzugeben. Ist der HF nicht gleichzeitig auch der Eigentümer des Hundes, so müssen zwei Ausweise vorgelegt werden, einer für den Eigentümer (ausgenommen Diensthunde), der andere für den HF.

Ausländische HF weisen die Mitgliederkarte ihrer LAO vor.

Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, die Zulassung des Hundes und Hundeführers zur Prüfung zu kontrollieren. Werden die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt oder nicht alle verlangten Dokumente abgegeben, darf der Teilnehmer nicht starten.

Artikel 82: Ausgeschlossene und gesperrte Personen

Aus der SKG ausgeschlossene Personen dürfen nicht zugelassen werden.

HF gegen die eine Prüfungssperre besteht, dürfen nicht zugelassen werden.

Besteht gegen einen HF oder Eigentümer Prüfungssperre, so darf der bezügliche Hund während der Sperrzeit von anderen Personen, welche SKG-Mitglied sind, weiterhin an sämtlichen diesem Reglement unterstehenden Prüfungen geführt werden.

Artikel 83: Gesperrte Hunde

Rechtskräftige Prüfungssperren eines Hundes werden von der TKGS im LH eingetragen. Während der Dauer der Prüfungssperre ist der Hund nicht zu Prüfungen zugelassen.

Artikel 84: Gesundheit

Nur gesunde Hunde sind zugelassen.

Ansteckungsverdächtige Hunde sind nicht zugelassen.

Artikel 85: Kупierte Hunde

An Ohren und/oder Rute kupierte Hunde sind nicht zu Prüfungen zugelassen, ausser

- a) wenn ein tierärztliches Attest vorgewiesen wird, welches die Kupierung medizinisch rechtfertigt;
- b) wenn die Bestätigung eines kantonalen Veterinäramtes oder Kantonstierarztes vorgewiesen wird, dass der widerrechtlich kupierte Hund beschlagnahmt und umplatziert wurde;
- c) an internationalen Meisterschaften der FCI und der Rasseclubs, namentlich an Welt- und Europameisterschaften.

Artikel 86: Läufige Hündinnen

Sofern in der massgebenden Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zulassung von läufigen Hündinnen folgende Bedingungen:

- a) Der HF muss bei der Anmeldung die (mögliche) Läufigkeit seiner Hündin vermerken.
- b) Die läufigen Hündinnen sind von den andern Hunden fern zu halten.
- c) Sie starten in der jeweiligen Abteilung als Letzte, ausgenommen bei der Fährtenarbeit. Das Fährten Gelände läufiger Hündinnen darf nicht als Gelände für andere Arbeiten genutzt werden.
- d) An zweitägigen Prüfungen starten sie am zweiten Prüfungstag als Letzte.
- e) HF, welche die Läufigkeit ihrer Hündin nicht melden, können durch die TKGS sanktioniert werden.

Artikel 87: Trächtige Hündinnen

Trächtige Hündinnen sind zum Schutz der Hündin und der ungeborenen Welpen vom Tag des Deckakts an bis drei Monate nach dem Wurfstag von sämtlichen Veranstaltungen im Bereich des Gebrauchs- und Sporthundewesens ausgeschlossen.

Während dieser Schutzzeit ist die aktive Teilnahme am Training untersagt.

Zuwiderhandlungen ziehen Sanktionen der TKGS nach sich.

Artikel 88: Tierarztkontrollen

Die TKGS ist berechtigt, jederzeit Hunde durch einen Tierarzt kontrollieren zu lassen.

Artikel 89: Mindestalter

Für die Klassen der nationalen und internationalen Prüfungsordnungen gelten die Mindestalter der jeweiligen PO.

Aufbau

Artikel 90: Einstiegsprüfung (EP)

Bevor ein Hund Prüfungen in den Klassen der nationalen und internationalen Prüfungsordnungen absolvieren kann, muss er eine Einstiegsprüfung bestehen.

Davon ausgenommen sind die Klassen von AD und HGH. Die Zulassungsbedingungen für die Sparte HGH sind im APR-HGH umschrieben, für AD bestehen keine Vorbedingungen.

Zur Einstiegsprüfung sind Hunde erst nach Vollendung des 15. Lebensmonats zugelassen. Die übrigen Zulassungsbedingungen gelten unverändert.

Einstiegsprüfungen können in alle Prüfungsveranstaltungen (inkl. Teilprüfungen) integriert werden, ausser Meisterschaften und Ausscheidungsprüfungen. Sie sind wie eine separate Klasse zu behandeln.

Es wird keine Rangliste geführt und kein Notenblatt abgegeben. Im LH ist lediglich einzutragen, ob die EP bestanden wurde oder nicht. Es sind keine Punkte oder Qualifikationen einzutragen. Es wird kein AKZ vergeben.

Eine bestandene Einstiegsprüfung kann nicht wiederholt werden.

Die weiteren Bestimmungen zur Einstiegsprüfung sind in einer separaten Prüfungsordnung geregelt.

Artikel 91: Aufstieg

Hat der Hund auf einer Stufe ein AKZ erreicht, ist er zum Aufstieg in die nächste Stufe innerhalb derselben Sparte berechtigt. Eine Klasse kann beliebig oft wiederholt werden, solange nicht in der nächsthöheren Stufe gearbeitet wurde.

Die jeweiligen Prüfungsordnungen können strengere Aufstiegsriterien vorsehen.

Artikel 92: Wechsel der Sparte

Ein Wechsel in eine andere Sparte ist jederzeit möglich. Jede Sparte muss auf der ersten Stufe begonnen werden.

Artikel 93: Abstieg

Besteht ein Hund in der Stufe 2 oder 3 eine Prüfung nicht (ohne AKZ) darf er in der gleichen Sparte wieder in der nächst tieferen Klasse starten.

Für einen erneuten Aufstieg gelten die oben erwähnten Bedingungen.

Artikel 94: Anerkennung ausländischer Prüfungen

Für Hunde, die ausserhalb der SKG Prüfungen absolviert haben, ist der TKGS ein Ausweis bzw. das LH vorzulegen. Die TKGS entscheidet, in welcher Stufe innerhalb der AGGS mit diesem Hund gearbeitet werden kann.

Durchführung

Artikel 95: Minimale Anzahl Teilnehmer

Sind weniger als vier Teilnehmer gemeldet, darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

Artikel 96: Dauer der Prüfung

Die Prüfung beginnt für den Teilnehmer mit der Abgabe des Leistungshefts und endet mit dem Rangverlesen.

Während der Dauer der Prüfung untersteht der Teilnehmer den Weisungen des PL und der LR.

Artikel 97: Unbefangenheitsprobe

Zu Beginn jeder Prüfung, vor der ersten abzuleistenden Arbeit, muss der LR den Hund einer Unbefangenheitsprobe (Wesenstest) unterziehen. Dabei soll sich der Hund gegenüber dem LR neutral, selbstbewusst, sicher, aufmerksam und frei verhalten.

Hunde, die diese Unbefangenheitsprobe nicht bestehen, können an der Prüfung nicht teilnehmen.

Darüber hinaus beobachtet der LR die Unbefangenheit (Wesen) des Hundes während der gesamten Prüfung. Der LR ist verpflichtet, den Hund bei Erkennen von Wesensmängeln sofort von der Prüfung auszuschliessen.

Der Ausschluss ist im LH mit der Angabe der Wesensmängel einzutragen. Hunde, die vom LR ausgeschlossen werden, müssen vom LR innert fünf Arbeitstagen nach der Veranstaltung dem Präsidenten der TKGS schriftlich mit dem Grund des Ausschlusses gemeldet werden.

Die Ausführung der Unbefangenheitsprobe ist in der jeweiligen PO beschrieben.

Beurteilung:

1. Positives Verhalten, der Hund ist zur Prüfung zugelassen: neutral, selbstbewusst, sicher, aufmerksam, temperamentvoll, unbefangen.
2. Noch zu vertretende Grenzfälle, der Hund ist während der gesamten Prüfung aufmerksam zu beobachten: unet, leicht reizbar, leicht unsicher.
3. Negatives Verhalten, der Hund ist von der Prüfung auszuschliessen: aggressiv, bissig, unführbar, scheu, unsicher, schreckhaft.

Artikel 98: Beurteilungsweise

Jede vorgeführte Arbeit wird von einem LR mit offener Wertung beurteilt. Die Punkteaufteilung und die Beurteilungskriterien sind in der jeweiligen PO beschrieben.

Die Richterentscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Jegliche Kritik am Urteil kann die Verweisung vom Veranstaltungsgelände und eventuelle Disziplinar massnahmen nach sich ziehen. In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen, sondern auf Regelverstösse des LR beziehen, ist innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss Art. 143 möglich. Aus der Annahme einer Beschwerde leitet sich kein Anspruch auf Revidierung der Bewertung des LR ab.

Artikel 99: Rangliste

Bei der Rangliste werden zuerst die HF aufgeführt, welche das AKZ erreicht haben.

Sofern in der jeweiligen Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, haben bei Punktgleichheit Hunde mit SHSB-Nummer Vorrang. Die weitere Rang-Reihenfolge ist in der jeweiligen PO geregelt.

Artikel 100: Vergabe des AKZ

Die Vergabe des AKZ ist gleichgesetzt mit Bestehen der Prüfung. Die Kriterien richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung. Das AKZ wird nur an Leistungsprüfungen vergeben. An Prüfungen, bei denen nicht alle Abteilungen geprüft werden, kann kein AKZ vergeben werden.

Artikel 101: Bezug der AKZ

Gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr können die AKZ von der TKGS bezogen werden. Die Bestellungen erfolgen zusammen mit der Übermittlung der Prüfungsdaten an den Kontrolleur.

Artikel 102: Abkürzungen

Für die Eintragung ins LH, auf den Prüfungsrapporten sowie für die Bestellung der AKZ gelten folgende Abkürzungen:

- EP

- BH 1,2,3
- VPG 1,2,3
- SanH 1,2,3
- LawH 1,2,3
- IPO 1,2,3,
- FH 97 1,2,3
- FH 1,2,
- IPO-FH
- KH
- WAH 1,2,3,4
- HGH I, II, III, HGH B, HGH F
- MR 1,2,3
- AD

Spezialmedaille

Artikel 103: Spezialmedaille

Jeder Hund, dessen Eigentümer und HF einer SKG-Sektion angehören, erhält als besondere Auszeichnung eine Spezialmedaille gratis unter folgenden Bedingungen:

Klasse	Bedingung
BH 3 VPG 3 SanH 3 LawH 3 WAH 3 IPO 3 MR 3	bei drei aufeinander folgenden Prüfungen im gleichen Jahr mit einem Minimum von je 280 Punkten und AKZ unter zwei verschiedenen LR
FH 97 Stufe 3 FH 2	bei drei aufeinander folgenden Resultaten im gleichen Jahr mit einem Minimum von 90 Punkten und AKZ unter zwei verschiedenen LR
KH	bei zwei aufeinander folgenden Prüfungen im gleichen Jahr mit einem Minimum von je 280 Punkten und AKZ unter zwei verschiedenen LR. Dazu die Absolvierung des zweitägigen Einsatztestes REDOG mit der Qualifikation „einsatzfähig“.

Alle Resultate müssen vom gleichen Team (Hund und Hundeführer) erreicht worden sein.

Artikel 104: Nicht berücksichtigte Resultate

An vereinsinternen und Nachtprüfungen erzielte Resultate werden nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden auch Prüfungen mit Teilnehmerbeschränkungen gemäss Art. 48.

Artikel 105: Abgabe der Spezialmedaille

Für die Abgabe dieser Spezialmedaille hat der Eigentümer des Hundes nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen im Monat Dezember unaufgefordert ein Gesuch an den Kontrolleur der TKGS zu richten, unter gleichzeitiger Einsendung des LH und der Mitgliederkarten von Eigentümer und HF.

Die Abgabe der Spezialmedaille wird von der TKGS im LH eingetragen.

Die Spezialmedaille wird pro Hund und Klasse nur einmal verliehen.

Artikel 106: Praktische Einsätze

Anstelle der erwähnten Prüfungsergebnisse können auch praktische Einsätze, durch welche Menschenleben gerettet oder Verbrechen aufgedeckt wurden, für die Abgabe der Medaille in Anrechnung gebracht werden. In diesem Falle ist ein detaillierter Rapport über den Einsatz sowie vorhandene amtliche Bestätigungen unter Angabe von Augenzeugen einzureichen. Die Anrechnung des erfolgten Einsatzes für die Abgabe der Spezialmedaille bleibt ausschliesslich dem Entscheid der TKGS überlassen.

Internationale Titel

Artikel 107: Internationale Titel „Schönheit“ (CACIB) und „Gebrauch“ (CACIT) der FCI und nationale Titel „Gebrauch“ (CACT)

Für die Vergebung dieser internationalen Titel sind die Bestimmungen über die Erlangung der internationalen Champion-Titel „Schönheit“ und „Gebrauch“ für die Gebrauchshunde der Fédération Cynologique Internationale (FCI) massgebend.

Für die Vergebung des nationalen Titels CACT gelten folgende Bestimmungen: Der Titel nationaler Arbeitschampion CACT wird auf Antrag des HF an die TKGS von der SKG zuerkannt. Dazu sind zwei CACT oder Reserve-CACT nachzuweisen. Sie müssen unter mindestens 2 verschiedenen LR erreicht worden sein. Die Vergabe von CACT und Reserve-CACT erfolgt anlässlich der Schweizer Meisterschaften und an in der Schweiz durchgeführten Welt- und Europameisterschaften. Die Vergabe des CACT ist an die höchste Prüfungsstufe und die Qualifikation „sehr gut oder vorzüglich, AKZ“ gebunden. Es kann in allen der TKGS unterstellten Prüfungsklassen vergeben werden (BH 3, SanH 3, VPG 3, IPO 3, FH97 Stufe 3, FCI-FH, WAH 3, LawH 3, HGH, MR 3, IRO). Das CACT und Reserve-CACT kann nur an die beiden höchst platzierten Hunde mit SKG-anerkannten Abstammungsurkunden vergeben werden.

Spezielle Bestimmungen zu Teilprüfungen und Vorführungen

Artikel 108: Teilprüfungen (TP)

In den Sparten BH, IPO, SanH und VPG können das ganze Jahr über Teilprüfungen durchgeführt werden. Teilprüfungen sind Prüfungen auf der Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnungen, wobei jedoch keine Nasenarbeiten geprüft werden.

Die Resultate von Teilprüfungen werden mit dem Vermerk „TP“ in der Spalte AKZ ins Leistungsheft eingetragen. Hat der Hund eine TP bestanden, ist er zum Aufstieg in die nächste Stufe innerhalb derselben Sparte berechtigt. Dies gilt ausschliesslich für TP und hat keinen Einfluss auf den Aufstieg oder die Startberechtigung an Leistungsprüfungen. Eine TP gilt als bestanden, wenn in den Abteilungen B und C je mindestens 70 Punkte erreicht wurden. In SanH müssen in der Abteilung C 70 Punkte erreicht werden.

Die Hunde sind zu allen Klassen der Sparten BH, IPO, SanH und VPG zugelassen, in denen sie Teil- oder Leistungsprüfungen ablegen dürfen. Zudem sind sie in allen tieferen Stufen startberechtigt.

Es wird kein AKZ vergeben.

Die Kontrolle des LH und der übrigen Unterlagen erfolgt analog wie an einer Leistungsprüfung, ebenso die Abgabe des LH, des Notenblatts und der Rangliste.

Pro Klasse und Tag dürfen nicht mehr als 60 Hunde zugelassen werden. Die Aufbietung der nötigen Anzahl LR obliegt dem PL.

Die Teilprüfungen sind analog den Leistungsprüfungen beim Kontrolleur anzumelden und im Prüfungskalender auszuschreiben.

Die Anmeldung zur Teilnahme an eine TP ist vom HF analog zur Prüfungsanmeldung zu machen.

Zu den Teilprüfungen werden noch Einzelwettbewerbe zugelassen. Hierfür können auch Vorführungen in Frage kommen, die ausserhalb der Prüfungsordnungen stehen. Sie müssen sich jedoch im sportlichen Rahmen des Gebrauchshundewesens der SKG bewegen. Bei solchen Vorführungen sollen die HF von den Sektionen speziell belohnt werden. Die Bewertung dieser Arbeiten obliegt der Sektion.

Artikel 109: Vorfürungen und Wettkämpfe ausserhalb der PO

Bei Prüfungen dürfen Vorfürungen nur mit Bewilligung der TKGS durchgeführt werden.

Bei Prüfungen dürfen ausschliesslich Wettkämpfe durchgeführt werden, welche durch die geltenden Prüfungsordnungen der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen reglementiert sind. Andere Wettkämpfe sind untersagt.

An Schweizer Meisterschaften der SKG und der Rasseclubs können Wettkämpfe auf der Grundlage der Reglemente anderer Arbeitsgemeinschaften der SKG von der TKGS bewilligt werden.

Prüfungen von Jugend + Hund (Rules) sind nicht bewilligungspflichtig und können parallel zu Prüfungen durchgeführt werden, dürfen jedoch den Prüfungsablauf nicht beeinträchtigen.

Bei Teilprüfungen können, sofern die Zeit reicht, Vorfürungen stattfinden, jedoch erst dann, wenn die Beurteilung sämtlicher Arbeiten abgeschlossen ist.

Meisterschaften

Artikel 110: Städtische, kantonale und regionale Meisterschaften

Den Sektionen wird die Durchführung solcher Prüfungen jährlich einmal empfohlen. Bei der Anmeldung ist die Titelbezeichnung der Veranstaltung genau zu umschreiben.

Ein von der TKGS zu genehmigendes Reglement muss Aufschluss über die Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen geben.

Bei kantonalen Meisterschaften sind folgende HF zuzulassen: Alle im Kantonsgebiet wohnhaften HF und ebenso alle HF, die Mitglied einer dem Kanton angehörenden Sektion sind.

Regionale Meisterschaften werden von SKG-erkannten Vereinigungen durchgeführt. Zugelassen sind alle HF, die Mitglieder einer der Vereinigung angehörenden Sektion sind.

Der Sieger muss 240 Punkte und AKZ im ersten Rang erzielen, unter der Voraussetzung, dass in jeder Klasse mindestens drei Hunde gemeldet sind, welche vorher im laufenden Kalenderjahr mindestens einmal 240 Punkte mit AKZ erreicht haben.

Artikel 111: Schweizer Meisterschaften der Rasseclubs

Den Rasseclubs wird empfohlen, ihre Schweizer Meisterschaften jährlich einmal auszutragen. In Frage kommen die Klassen BH 3, HGH 3, IPO 3, IPO-FH, LawH 3, MR 3, SanH 3, VPG 3 und WAH 3.

Die Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen werden von den betreffenden Rasseclubs festgelegt.

Artikel 112: SKG-Schweizer-Meisterschaft aller Rassen

Jährlich sollen Schweizer Meisterschaften für sämtliche Rassen zur Austragung gelangen. Das Können der verschiedenen Rassen ist im fairen Wettkampf unter Beweis zu stellen.

Folgende Arten kommen in Frage:

- BH 3
- HGH 3
- IPO 3
- IPO-FH
- LawH 3
- MR 3
- SanH 3
- VPG 3
- WAH 3

Die SM der Klassen BH, IPO, SanH und VPG sollen zusammen durchgeführt werden.

Die SM in den übrigen Klassen können separat durchgeführt werden.

Artikel 113: Zulassung

Meldeberechtigt sind HF, die Mitglied einer SKG-Sektion sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Hund muss über ein LH der SKG verfügen.

Nach Ablauf der Meldefrist hat der TKGS-Kontrolleur sämtliche eingegangenen Meldungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Artikel 114: Qualifikation

Die Qualifikation für die SM setzt für die Klasse BH, VPG, SanH; IPO, WAH und MR drei Prüfungsergebnisse mit der Qualifikation „sg“ voraus. Das AKZ muss in jedem Fall erreicht sein.

Die Resultate müssen im Zeitraum vom Meldeschluss der SKG-SM des Vorjahres bis zum Meldeschluss des laufenden Jahres absolviert werden. Alle Resultate müssen vom gleichen Team (HF und Hund) erzielt werden, das auch an der SM starten will.

Die Prüfungen müssen bei drei verschiedenen LR und drei verschiedenen Sektionen oder Ortsgruppen absolviert werden. An vereinsinternen oder Nachtübungen erzielte Resultate werden für die Qualifikation nicht in die Wertung einbezogen. Nicht berücksichtigt werden auch Prüfungen mit Teilnehmerbeschränkungen gemäss Art. 48.

Im Ausland erzielte Resultate können berücksichtigt werden, sofern es sich dabei um CACIT-Prüfungen handelt. Für Mondioring können alle im Ausland erzielten Resultate berücksichtigt werden.

Die Qualifikation zur HGH-SM ist im APR-HGH geregelt.

Artikel 115: Startplätze

Die Startplätze der Klassen BH 30, IPO 40, IPO-FH 15, SanH 20, VPG 20, MR 15 und WAH 20 werden von den Teams mit den besten erreichten Durchschnittsergebnissen belegt. Wenn die Teilnehmerzahl einer Klasse nicht erreicht wird, ist die TKGS berechtigt, die Teilnehmerzahlen in den andern Klassen entsprechend zu erhöhen.

Können nicht alle Plätze nach den obengenannten Anforderungen belegt werden, so sind in absteigender Reihenfolge Qualifikationen mit zwei bzw. einem Resultat bezüglich ihrer Punktzahl zu berücksichtigen.

Artikel 116: Titelverteidiger und Nationalmannschaft

Den SKG-Siegern des Vorjahres steht das Recht zu, ohne die oben erwähnten Bedingungen erfüllt zu haben, ihren Titel zu verteidigen.

Die Mitglieder der jeweiligen Nationalmannschaften des laufenden Kalenderjahres sind startberechtigt, ohne sich qualifizieren zu müssen. Als Mitglieder der Nationalmannschaft zählen auch die Ersatzteams.

Die Startberechtigung gilt jeweils für das Team (Hund und HF), welches der Nationalmannschaft angehört.

Artikel 117: Austragung

Eine Austragung der Prüfung kommt nur in Frage, wenn mindestens sechs Hunde pro Klasse gemeldet sind.

Artikel 118: Sonderfälle

Für Sonderfälle behält sich die TKGS die Entscheidung vor.

Artikel 119: Verweis auf Prüfungsordnungen

Die weiteren Bestimmungen für die LawH-SM werden in der LawH-PO, für HGH-SM im APR-HGH und für die WAH-SM in der WAH-PO geregelt.

Artikel 120: Bestimmungen für IPO-FH SM

Für die IPO-FH gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Qualifikation für die SM setzt drei Prüfungsergebnisse mit AKZ in der Klasse FH 97 Stufe 3 oder FH Stufe 2 oder IPO-FH voraus.
2. Die 15 Teams mit den prozentual höchsten Resultaten (mit AKZ) des Jahres sind an der SM startberechtigt, vorbehaltlich Art. 116.
3. Die Resultate müssen im Zeitraum vom Meldeschluss der SKG-SM des Vorjahres bis zum Meldeschluss des laufenden Jahres absolviert werden.

Artikel 121: Vergabe des Titels

Für den Titel eines Schweizer Meisters benötigt der Sieger in den Klassen BH, SanH, VPG, IPO und WAH mindestens 270 Punkte mit AKZ, in der Klasse IPO-FH mindestens 160 Punkte mit AKZ und im MR mindestens 300 Punkte mit AKZ.

Wird der Sieger der letztjährigen SM mit dem Sieger des laufenden Jahres punktgleich, so behält er auch für das laufende Jahr seinen Sieger-Titel.

Die Sieger sind im LH und auf dem Prüfungsrapport entsprechend zu bezeichnen.

Artikel 122: Termine

Die einzelnen SM finden an folgenden Daten statt:

SM	Termin
SKG SM aller Rassen (BH, IPO, SanH, VPG)	Drittes Wochenende im November.
IPO-FH	Oktober bis November
LawH	Januar bis März
WAH	Juni bis September
MR	Oktober bis November

Der Austragungstermin der HGH SM richtet sich nach den Bestimmungen im APR-HGH.

Die TKGS kann in begründeten Ausnahmefällen andere Daten vorsehen. Findet die SKG SM aller Rassen nicht am vorgesehenen Datum statt, kann keine Prüfungssperre beansprucht werden.

Artikel 123: Vergabe der Durchführung

Sektionen oder Ortsgruppen, die sich für die Übernahme einer SM der SKG interessieren, haben sich bis spätestens 12 Monate vor dem geplanten Durchführungstermin beim Präsidenten der TKGS schriftlich zu bewerben.

Die Durchführung wird nach erfolgter Ausschreibung in den Publikationsorganen durch die TKGS einer Sektion übertragen.

Bewirbt sich bis zur genannten Meldefrist keine Sektion oder Ortsgruppe, kann die TKGS die SM freihändig vergeben, auch an einen Veranstalter, der nicht eine SKG-Sektion ist.

Findet sich innert nützlicher Frist kein Veranstalter, ist die TKGS berechtigt, die SM selber zu organisieren oder abzusagen.

Artikel 124: Organisation

Der Prüfungsleiter wird in Vereinbarung mit der TKGS von der durchführenden Sektion bestimmt. Die LR und die Schutzdiensthelfer werden von der TKGS bestimmt und aufgeboden. Die erforderlichen Gegenstände für

die Fährte und Reviere werden von der TKGS der Übernahmesektion zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen hat die TKGS ein Pflichtenheft zu erstellen, in welchem die weiteren Bestimmungen genau umschrieben sind. Dieses ist der Übernahmesektion als Wegleitung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 125: Oberaufsicht

Ein Mitglied der TKGS hat die Oberaufsicht über die SM.

Artikel 126: Auslosung der Startnummern

Sofern die jeweilige Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, werden die Startnummern der Teilnehmer durch das Los bestimmt. Die Auslosung erfolgt in der umgekehrten Reihenfolge der Qualifikation.

Die Auslosung erfolgt offen durch das Mitglied der TKGS, welches die Oberaufsicht inne hat. Sie muss vor Beginn der ersten Arbeit abgeschlossen sein.

Die Auslosung kann auch einige Tage vor Beginn der SM durchgeführt werden. Sie ist öffentlich. Ort und Termin müssen rechtzeitig veröffentlicht werden.

Nationalmannschaften

Artikel 127: Zuständigkeit

Die Nationalmannschaften der AGGS unterstehen der TKGS. Ihre Mitglieder sind an die Weisungen der TKGS und der Mannschaftsführung gebunden.

Während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Nationalmannschaft gelten deren Mitglieder als Funktionäre im Sinne dieses Reglements. Die entsprechenden Bestimmungen sind analog anwendbar.

Artikel 128: Qualifikation

Die TKGS erlässt für die verschiedenen Nationalmannschaften Qualifikationsmodi und organisiert die allenfalls notwendigen Qualifikationsprüfungen.

Artikel 129: Anmeldung und Rückzug

Die TKGS meldet die Nationalmannschaft und deren Mitglieder für die internationalen Wettkämpfe an.

Die TKGS hat das Recht, die Nationalmannschaft als Ganzes oder einzelne Mitglieder zurückzuziehen. Sie kann einzelne Mitglieder austauschen.

III. Teil: Allgemein, Tierschutz, Aufsicht, Kontrolle

Unterstellung, Versicherung

Artikel 130: Unterstellung

Durch die Anmeldung zu bzw. die Teilnahme an einer Veranstaltung der SKG oder deren Sektionen im Rahmen des Gebrauchs- und Sporthundewesens unterstellt sich der Teilnehmer den Bestimmungen dieses Reglements und der jeweiligen Prüfungsordnungen.

Er ist bis zum Ende der Veranstaltung an die Bestimmungen gebunden.

Artikel 131: Versicherung

Eigentümer und Hundeführer müssen Haftpflicht versichert sein.

Die Sektionen haben sicherzustellen, dass alle ihre Funktionäre (Übungs- und Prüfungsleiter, Helfer, Fährtenleger, LR usw.) an sämtlichen Übungen und Prüfungen gegen Unfall versichert sind.

Tierschutzbestimmungen

Artikel 132: Grundsatz

Die Vorschriften der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung sind strikte zu befolgen.

Artikel 133: Zwangsmittel

Es ist insbesondere verboten, Zwangsmittel wie Krallen-, Stachel- und ähnliche Halsbänder sowie Elektroschock-, Ultraschallgeräte und dergleichen zu verwenden oder ohne Bewilligung mitzuführen.

Das Verbot dieser Hilfsmittel gilt generell für alle Veranstaltungen im Sinne von Artikel 3 dieses Reglements und für alle Örtlichkeiten, welche während der Veranstaltung genutzt werden, insbesondere Prüfungs- und Übungsplätze, Fährtengebiete, Reviere, Parkplätze und Versäuberungsplätze.

Artikel 134: Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen führen zu einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung und können Sanktionen der TKGS zur Folge haben.

Bei Prüfungen wird der Grund des Ausschlusses ins Leistungsheft eingetragen und der LR muss innert fünf Arbeitstagen nach der Veranstaltung einen ausführlichen schriftlichen Bericht an den Präsidenten der TKGS senden.

Bei allen übrigen Veranstaltungen der TKGS muss der zuständige Funktionär innert fünf Arbeitstagen nach der Veranstaltung einen ausführlichen schriftlichen Bericht an den Präsidenten der TKGS senden.

Bei Veranstaltungen der Sektionen sind die verantwortlichen Organe oder Funktionäre der Sektion verpflichtet, Anzeige gemäss Art. 148 hiernach zu erstatten.

Aufsicht und Kontrollen

Artikel 135: Aufsichtspflicht der Sektionen

Die Sektionen haben eine umfassende Aufsichtspflicht über ihren Verantwortungsbereich. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, dass auf ihrem Gelände und an ihren Veranstaltungen die Tierschutzgesetzgebung und die Reglemente der SKG eingehalten werden.

Kommt die Sektion ihrer Aufsichtspflicht nicht nach, kann die TKGS Sanktionen aussprechen.

Artikel 136: Kontrollen durch die TKGS

Die Mitglieder der TKGS sind jederzeit berechtigt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen. Sie haben sich auszuweisen. Der Zutritt zu Gelände und Räumlichkeiten der Sektion darf ihnen nicht ohne Grund verwehrt werden.

Artikel 137: Kontrollen durch Beauftragte

Die TKGS kann Kontrollen durch Dritte ausführen lassen. Sie hat dazu einen schriftlichen Auftrag zu erteilen, welcher vom Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie einem weiteren Mitglied unterschrieben sein muss. Die Beauftragten haben sich mit diesem Schreiben auszuweisen.

Artikel 138: Umfang der Kontrollen

Die Kontrollen können sich insbesondere erstrecken auf:

- a) Beobachtung der Veranstaltung (Prüfung, Übung, Kurs, etc.);
- b) Überprüfung der Leistungshefte, Mitgliederkarten, Anmeldeformulare etc. bei Prüfungsveranstaltungen;
- c) Halsbandkontrollen bei Hunden;

Zur Beweisaufnahme sind die Kontrollorgane berechtigt, Bild- und/oder Tonaufnahmen zu machen.

Artikel 139: Beschlagnahmung

Unrechtmässig mitgeführte Starkzwangsmittel können von den Kontrollorganen zur Beweissicherung beschlagnahmt werden.

Artikel 140: Unterstützungspflicht

Die Organe und Funktionäre der Sektionen sind verpflichtet, die Kontrollorgane bei der Durchführung der Kontrollen vollumfänglich zu unterstützen.

Artikel 141: Verweigerung oder Verhinderung der Kontrollen

Die Verweigerung oder Verhinderung von Kontrollen kann Sanktionen der TKGS nach sich ziehen, namentlich das Verweigern oder Verunmöglichen des Zutritts zu den Anlagen ohne triftigen Grund, das Verweigern der Halsbandkontrolle, das Verweigern der Beschlagnahmung sowie das Verweigern der Unterstützung.

IV. Teil: Beschwerden und Sanktionen

Beschwerden

Artikel 142: Erledigung an Ort und Stelle

Beschwerden über Vorkommnisse an Veranstaltungen gegen HF, Prüfungsleiter, LR und Funktionäre des Veranstalters sind wenn immer möglich an Ort und Stelle zu erledigen.

Artikel 143: Einreichung der Beschwerde

Kann anlässlich der Veranstaltung keine Einigung erzielt werden, so kann innert 30 Tagen nach der Durchführung der Veranstaltung eine Beschwerde beim Präsidenten der TKGS zuhanden der TKGS eingereicht werden.

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer betroffen ist.

Die Beschwerde hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Ebenfalls innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen sind als Kostenbeitrag Fr. 200.– auf das Postcheckkonto der TKGS einzuzahlen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

Artikel 144: Kosten

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt Fr. 50.– bis Fr. 1'000.–. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Beschwerdeentscheid befunden. Die Parteien eines Beschwerdeverfahrens tragen die Kosten im Verhältnis ihres Obsiegens oder Verlierens.

Bei vollumfänglicher Gutheissung der Beschwerde wird die vom Beschwerdeführer geleistete Gebühr zurückerstattet.

Sanktionen

Artikel 145: Verstösse

Die TKGS ist berechtigt, Sanktionen auszusprechen

- a) bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Prüfungsordnungen, Weisungen oder sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG;
- b) wenn den Weisungen und Aufforderungen der TKGS oder ihrer Funktionäre keine Folge geleistet wird;
- c) wenn durch Handlungen oder Unterlassungen das Ansehen oder die Interessen der SKG bzw. des Gebrauchs- und Sporthundewesens geschädigt werden;
- d) bei aggressiven Hunden.

Artikel 146: Betroffene

Sanktionen können sich gegen

- a) Personen;
- b) Sektionen und Ortsgruppen;
- c) Veranstalter;
- d) Hunde

richten.

Artikel 147: Einleitung des Verfahrens

Die TKGS kann ein Verfahren von sich aus oder auf Anzeige hin einleiten.

Artikel 148: Anzeige

Anzeigen gegen Fehlbare mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der TKGS zuhanden der TKGS zu erfolgen. Allfällige Beweismittel sind beizulegen, Zeugen sind mit Name und vollständiger Adresse zu nennen.

Die TKGS ist nicht verpflichtet, auf anonyme Anschuldigungen einzutreten.

Artikel 149: Anzeigepflicht für Funktionäre

Funktionäre sind dazu verpflichtet, besondere Vorkommnisse an Veranstaltungen umgehend anzuzeigen.

Artikel 150: Rechtliches Gehör

Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu gewährleisten.

Artikel 151: Verhältnismässigkeit

Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstoßes und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze von Verhältnismässigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.

Artikel 152: Sanktionen

Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis;
- b) Annullation von Prüfungsergebnissen bzw. kompletten Prüfungen;
- c) Befristetes oder unbefristetes Verbot zur Teilnahme an schweizerischen und ausländischen FCI- bzw. SKG-kontrollierten Leistungs- und Sporthundeprüfungen (inkl. Mehrkämpfen);
- d) Befristetes oder unbefristetes Verbot zur Organisation und Durchführung von FCI- bzw. SKG-kontrollierten Leistungs- und Sporthundeprüfungen (inkl. Teilprüfungen) oder sonstigen Veranstaltungen;
- e) Befristetes oder unbefristetes Verbot, mit bestimmten Hunden an schweizerischen oder ausländischen FCI- bzw. SKG-kontrollierten Leistungs- und Sporthundeprüfungen (inkl. Teilprüfungen) teilzunehmen;
- f) Bei Funktionären: befristete oder unbefristete Aberkennung des Status als Funktionär und Entzug der Funktion bzw. Entzug der Lizenz zur Ausübung der Funktion;
- g) Bei sich in der Ausbildung zum Funktionär befindenden Personen: Ausschluss von der Ausbildung;
- h) Befristeter oder unbefristeter Ausschluss aus der Nationalmannschaft;
- i) Geldstrafe zwischen Fr. 100.- und Fr. 1'000.-.

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.

Artikel 153: Strafanzeige

Unabhängig von den ausgesprochenen Sanktionen bleibt die Anzeige bei den zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden vorbehalten.

Artikel 154: Provisorische Verbote

Während des Sanktionsverfahrens und begrenzt auf dessen Dauer kann die TKGS provisorische Verbote gemäss Art. 152 lit. c) – f) verfügen.

Sind Funktionäre von einem Strafverfahren durch die staatlichen Behörden betroffen, kann die TKGS bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils provisorische Sanktionen gemäss Art. 152 lit. f) verfügen. Dabei ist unerheblich, wer die Anzeige eingereicht hat

Solche Verfügungen sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

Artikel 155: Aggressives Verhalten von Hunden

Hunde, die an Veranstaltungen aggressives Verhalten zeigen, können durch die TKGS mit sofortiger Wirkung provisorisch für alle Veranstaltungen gesperrt werden. Die provisorische Sperrung dauert bis zum definitiven Entscheid der TKGS.

Das Leistungsheft ist durch die TKGS einzuziehen.

Die gesetzlichen Vorschriften betreffend Meldung von aggressiven Hunden sind in jedem Fall und unabhängig von allfälligen Massnahmen der TKGS einzuhalten.

Artikel 156: Überprüfung

Die TKGS kann die betroffenen Hunde überprüfen oder die Überprüfung durch einen Verhaltenstierarzt anordnen. Die Überprüfung ist innert nützlicher Frist vorzunehmen. Die Überprüfung erfolgt durch ein Mitglied der TKGS und einen oder mehrere von der TKGS bestimmten Experten, wovon mindestens ein Experte Verhaltenstierarzt sein muss.

Die Vorführung des Hundes geschieht durch die Person, welche den Hund geführt hat, als dessen aggressives Verhalten festgestellt wurde. Die Vorführung kann zu Dokumentationszwecken gefilmt werden.

Die TKGS kann den Hund von einem Tierarzt kontrollieren lassen. Bei Verdacht auf Medikamenteneinfluss können die Experten die Überprüfung abrechnen und die Entnahme einer Blutprobe anordnen. Wird der Nachweis erbracht, dass der Hund unter Medikamenteneinfluss vorgeführt wurde, ist ohne weitere Überprüfung eine Sperre gegen den Hund auszusprechen. In diesem Fall wird die TKGS zudem Sanktionen gegen den HF ergreifen. Andernfalls wird die Überprüfung wiederholt.

Die Experten erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der TKGS.

Die Kosten der Überprüfung gehen zulasten des betroffenen Hundeführers. Die TKGS kann eine Pauschalgebühr festlegen.

Artikel 157: Kosten des Sanktionsverfahrens

Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen.

Die Gebühr beträgt Fr. 100.– bis Fr. 2'000.–. Sie wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden.

Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird.

Der Anzeigersteller trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgefällt wird und der Anzeigersteller leichtfertig Anlass zum Sanktionsverfahren gegeben hat oder die Anzeige zurückzieht.

Artikel 158: Publikation

Sanktionen gemäss Art. 152 lit. c) – f) sowie Art. 154 werden nach Ablauf der Rekursfrist in den Publikationsorganen veröffentlicht. Die Veröffentlichung umfasst Name, Vorname und Wohnort der betroffenen Person bzw. SHSB-/P-Nummer des betroffenen Hundes sowie Art, Dauer und Grund der Sanktion.

Rekurs

Artikel 159: Rekurs

Gegen Beschwerde- und Sanktionsentscheide der TKGS steht den Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

ENTWURF

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 160: Sprache

Bei Übersetzungen ist in Zweifelsfällen der deutsche Text massgebend.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Artikel 161: Aufgehobene Bestimmungen

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen werden aufgehoben:

- a) Art. 9 – 12. der PO88 Teil II. Allgemeine Bestimmungen
- b) Art. 14 – 18 der PO88 Teil III. Durchführung von Prüfungen
- c) Art. 19 Abs. 1 – 2 und Abs. 7 der PO88 Teil III. Durchführung von Prüfungen
- d) Art. 20 – 21 der PO88 Teil III. Durchführung von Prüfungen
- e) Art. 22 lit. a) – b) und lit. d) – e) der PO88 Teil III. Durchführung von Prüfungen
- f) Art. 23 – 24 der PO88 Teil III. Durchführung von Prüfungen
- g) Art. 25 – 30 der PO88 Teil IV. Organe, Beschwerden, Sanktionen und Rekurse
- h) Zusatz zu den Allgemeinen Bestimmungen der PO88, Abmeldung an Prüfungen und Durchführung der Unbefangenheitsprobe
- i) Reglement für die Zulassung von Hunden ohne oder mit nicht anerkannter Abstammungsurkunde zu SKG-Prüfungen

Artikel 162: Genehmigung und Antrag

Das vorliegende Reglement wurde an der heutigen Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen angenommen und dem ZV der SKG zur Genehmigung und Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2012 empfohlen.

Sursee, den 11. Februar 2012

Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen

Der Präsident: Werner Spielmann

Der Vizepräsident: Peter Reding

Artikel 163: Genehmigung durch den ZV und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch den ZV der SKG genehmigt und tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft.

Bern, den tt. Mmmmm JJJJ

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

Der Präsident: Peter Rub

Der Vizepräsident: Dr. iur. Matthias Leuthold